

für den Ausschuss für technische
Fragen und Umweltschutz
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



Öffentlicher Personennahverkehr - Teilraumkonzept "Südlicher Landkreis" Planung und Vorabbekanntmachung

Beschlussvorschlag:

1. Der Planung für das Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ wird zugestimmt.
2. Das im Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ definierte Verkehrsangebot ist für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen erforderlich.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorabbekanntmachung für das Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ zu veröffentlichen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Die bisherigen Aufwendungen - vgl. nichtöffentliche Anlage 1 - werden bis zum 13. September 2019 anfallen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Bereich des südlichen Landkreises laufen im Herbst 2019 mehrere Liniengenehmigungen aus. Der Landkreis erhält dadurch die Möglichkeit, den Nahverkehr in diesem Teilraum nachhaltiger zu gestalten.

Mit der Neuordnung der betroffenen Linien im südlichen Landkreis soll eine klare Linienstruktur und dadurch eine bessere Vernetzung und Bedienung erreicht werden (Bedienung der Achse Reutlingen - Riedlingen mit Schnellbus zwischen Engstingen und Reutlingen sowie Bedienung der Achse Münsingen - Riedlingen jeweils im Zweistundentakt). Das Konzept integriert außerdem den gesamten Schülerverkehr in diesem Teilraum.

Das Teilraumkonzept wurde mit allen betroffenen Städten und Gemeinden, den Schulen sowie dem Landkreis Biberach im Frühjahr 2017 detailliert abgestimmt. Es ist vorgesehen, die Busleistungen als Gesamtleistung zu vergeben. Hierfür wurden Fahrpläne für die einzelnen Linien erarbeitet, welche die Sicherstellung einer „ausreichenden Verkehrsbedienung“ konkretisieren; ergänzend werden im Rahmen der „ausreichenden Verkehrsbedienung“ wei-

tere Qualitätskriterien definiert, welche gemeinsam mit dem Fahrplanangebot in eine Vorabbekanntmachung einfließen werden. Auf Grundlage der Vorabbekanntmachung sind eigenwirtschaftliche Anträge, die den beschriebenen Umfang erfüllen müssen, möglich. Beim Ausbleiben eines eigenwirtschaftlichen Antrages ist eine europaweite Ausschreibung mindestens auf dem Niveau der Vorabbekanntmachung durchzuführen. Durch die gesetzlichen Vorgaben muss die Vorabbekanntmachung frühzeitig veröffentlicht werden. Es ist vorgesehen, die Vorabbekanntmachung unverzüglich nach Beschlussfassung im Kreistag zu veröffentlichen. Eine gegebenenfalls erforderliche Ausschreibung der Verkehrsleistungen wird dem Gremium vorab zur Entscheidung vorgelegt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Im Bereich des südlichen Landkreises laufen im Herbst 2019 mehrere Liniengenehmigungen aus. Der Landkreis erhält dadurch die Möglichkeit, den Nahverkehr in diesem Teilraum nachhaltiger zu gestalten. Der Nahverkehrsplan wird derzeit fortgeschrieben.

Das Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ strebt eine effizientere Nutzung der derzeitigen Betriebsleistungen an, um eine Angebotsverbesserung zu ermöglichen.

Anlass der Überplanung war die Unzufriedenheit mit dem derzeitigen ÖPNV-Angebot, insbesondere in der Gemeinde Hohenstein. Die lokalen Schülerverkehre sind in der Regel weder untereinander noch mit den öffentlichen Linien abgestimmt, was zu einem hohen (unwirtschaftlichen) Leerfahrtenanteil führt.

2. Bisherige Finanzierung durch den Landkreis

Die betroffenen bisherigen Buslinien (Ziffer 6) werden derzeit allesamt gemeinwirtschaftlich von der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB) betrieben. Dies bedeutet, dass der Landkreis die Linien bezuschusst. Eine Auflistung der derzeitigen finanziellen Aufwendungen des Landkreises befindet sich in der nichtöffentlichen Anlage 1.

3. Inhalt und Ziele der Planung „Südlicher Landkreis“

Mit der Neuordnung der Linien im südlichen Landkreis soll eine klare Linienstruktur erreicht werden. Insgesamt baut die Planung auf einer besseren Vernetzung der Verkehre auf. Dadurch werden vor Ort mehr Mobilität und Fahrmöglichkeiten geschaffen, wenn auch bisweilen mit zusätzlichen Umstiegen. Auch schnellere und direktere Anbindungen werden erreicht. Die freie Schulwahl wird durch die Erreichbarkeit mehrerer Schulstandorte für die Zukunft sichergestellt. Das Konzept soll die Schwäbische Alb-Bahn durch Zuführung zusätzlicher Fahrgäste in Marbach stärken.

Die Neuordnung setzt sich wie folgt zusammen:

- Bedienung der Achse Reutlingen - Riedlingen im Zweistundentakt, davon Direktanbindung Reutlingen - Engstingen mit Schnellbus.
- Bedienung der Achse Münsingen - Riedlingen an Schultagen ebenfalls im Zweistundentakt.

Durch die Überlagerung beider Linien ergibt sich an Schultagen zwischen Zwiefalten und Riedlingen annähernd ein Stundentakt. Beide Linien orientieren sich in Riedlingen am Zuganschluss. Dadurch ergeben sich stündlich Verbindungen von und nach Sigmaringen und von und nach Ulm.

In Münsingen ist ein direkter Anschluss aus dem Lautertal von und nach Bad Urach möglich. Das Konzept integriert den gesamten Schülerverkehr. Dadurch können weitgehend Parallel- und Leerfahrten vermieden und die Anzahl der benötigten Busse reduziert werden. Für viele Fahrgäste ergeben sich geringere Wartezeiten. Nur in Einzelfällen können zu wenig frequentierten Randzeiten längere Wartezeiten nicht vermieden werden. Die Mehrzahl der Fahrgäste profitiert jedoch von einem deutlich besseren Angebot.

An schulfreien Tagen ist ein Taktverkehr nur auf der Hauptachse Reutlingen - Riedlingen vorgesehen; im Lautertal fahren dann einzelne Busse. Für (fast) alle anderen Ortschaften wird es eine Anbindung mit bedarfsgesteuerten Verkehren geben. Diese sind Gegenstand einer separaten Vergabe.

Das Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ wird von der Nahverkehrsberatung Südwest im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

4. Beteiligungsprozess

Das Teilraumkonzept wurde mit allen betroffenen Städten und Gemeinden im Frühjahr 2017 vor Ort abgestimmt. Neben den Städten Hayingen und Münsingen und den Gemeinden Engstingen, Hohenstein, Pfronstetten und Zwiefalten fand auch eine Abstimmung mit dem Nachbarlandkreis Biberach statt. In die Gespräche mit den jeweiligen Kommunen wurden auch die betroffenen Schulen eingebunden.

Der Prozess wurde von allen Akteuren sehr positiv aufgenommen. Anfragen und Verbesserungsvorschläge der verschiedenen Beteiligten wurden geprüft und bis auf sehr wenige Ausnahmen in der Planung berücksichtigt.

Die Verkehrsunternehmen, die diesen Verkehr bisher betreiben, wurden gemäß den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Hinblick auf die Anforderungen an die ausreichende Verkehrsbedienung angehört.

5. Vergabe der Gesamtleistung des Teilraumkonzeptes „Südlicher Landkreis“

Der Landkreis beabsichtigt, die Busleistung im Teilraum „Südlicher Landkreis“ als Gesamtleistung zu vergeben. Hierzu wurde der Status quo herangezogen und der Verkehr unter Berücksichtigung planerischer Aspekte verbessert. Eine Aufteilung in Lose ist aufgrund der betrieblichen Zusammenhänge nicht möglich. Das Teilraumkonzept wurde fahrtgenau optimiert und mit den betroffenen Akteuren ebenso detailliert abgestimmt.

6. Definition der ausreichenden Verkehrsbedienung

Das Teilraumkonzept „südlicher Landkreis“ umfasst folgende bestehende und neu zu schaffende Linien:

- | | |
|-----------------------|---|
| - Linie 345 B | Münsingen - Riedlingen |
| - Linie xxx (neu) | Stadtverkehr Hayingen |
| - Linie xxx (347 alt) | Pfronstetten - Zwiefalten |
| - Linie xxx (neu) | Mörsingen - Zwiefalten |
| - Linie 7607 | Reutlingen - Riedlingen |
| - Linie xxx (neu) | Hayingen - Hohenstein - Engstingen |
| - Linie 7618 | Steinhilben - Pfronstetten - Eglingen - Münsingen |

Die Leistungen der einzelnen Linien sind in den jeweiligen Linienfahrplänen (nichtöffentliche Anlage 2) beschrieben. Das im Teilraumkonzept definierte Verkehrsangebot (Umfang und Qualität) ist für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der dortigen Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen erforderlich. Die Fahrpläne der oben ge-

nannten Linien sind deshalb Teil der Vorabbekanntmachung und müssen vollumfänglich und wie dargestellt umgesetzt werden.

Neben dem vorgegebenen optimierten Fahrplan (u. a. Linienweg, Bedienhäufigkeit und -zeitraum) gehören zu einer ausreichenden Verkehrsbedienug des Teilraums „Südlicher Landkreis“ auch Qualitätskriterien wie

- Fahrzeuganforderungen
- Beitritt zum naldo: Anwendung des Verbundtarifs und Teilnahme am gemeinsamen Marketing und Vertrieb
- Qualifiziertes Fahrpersonal
- Haltestellen: Einrichtung und Fahrgastinformation mindestens nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Verbundes
- Fahrgastinformation, Störungs- und Beschwerdemanagement sowie Berichtswesen
- Pünktlichkeitsvorgaben, Betriebsstörungenmanagement, Vorhalten eines Disponenten

Nähere Einzelheiten sind der Vorabbekanntmachung (nichtöffentliche Anlage 3) zu entnehmen.

Diese Anforderungen werden in der Vorabbekanntmachung für die Buslinien im südlichen Landkreis zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienug vorgegeben. Die Vorabbekanntmachung wird Grundlage für eine gegebenenfalls erforderliche Ausschreibung.

Die Veröffentlichung für die im September 2019 auslaufenden Linienverkehrsgenehmigungen darf frühestens 27 Monate vor dem Ende der Laufzeit erfolgen.

7. Laufzeit der Linienverkehrsgenehmigungen und Betriebsaufnahme der Verkehrsleistung

Die Linienverkehrsgenehmigungen der Linien 345 B, 347, 7607 und 7618 laufen am 13. September 2019 aus. Für einige wenige Fahrplanfahrten auf der Linie 7607 besteht eine Genehmigung bis zum 31. Mai 2020. Mit dem Inhaber dieser Genehmigung befindet sich die Verwaltung im Gespräch.

Die gemeinsame Betriebsaufnahme der Verkehrsleistungen ist der 14. September 2019. Für einen kleinen Teil der Linie 7607 erfolgt die Betriebsaufnahme gegebenenfalls zum 1. Juni 2020. Ein gegebenenfalls erforderlicher Dienstleistungsauftrag wird eine Laufzeit von voraussichtlich 10 Jahren haben. Nach § 16 Abs. 1 PBefG darf die Geltungsdauer der Linienverkehrsgenehmigung die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht überschreiten.

8. Nächste Schritte

Es ist geplant, die Vorabbekanntmachung unverzüglich nach Beschlussfassung im Kreistag zu veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung können für das Teilraumkonzept innerhalb von 3 Monaten eigenwirtschaftliche Anträge gestellt werden. Folgt auf eine Vorabbekanntmachung ein eigenwirtschaftlicher Antrag, der die ausreichende Verkehrsbedienug umfasst, wird die Linienkonzession durch das Regierungspräsidium Tübingen erteilt.

Beim Ausbleiben eines eigenwirtschaftlichen Antrages erfolgt eine europaweite Ausschreibung der Verkehrsleistungen des Teilraumkonzeptes „Südlicher Landkreis“ mindestens auf dem Niveau der veröffentlichten Vorabbekanntmachung, sie umfasst somit deren Inhalte. Die Ausschreibung erfolgt frühestens 12 Monate nach der Vorabbe-

kanntmachung. Eine gegebenenfalls erforderliche Ausschreibung der Verkehrsleistungen wird dem Gremium vorab zur Entscheidung vorgelegt.

9. Finanzielle Auswirkungen ab 2019

Eine Abschätzung der finanziellen Auswirkung ab September 2019 ist derzeit nicht möglich. Das Konzept sieht bei etwas geringerem Umfang an Bussen eine Verbesserung des Busangebots, aber auch deutliche Einsparungen an Leer-Kilometern vor.

Eigenwirtschaftliche Angebote haben Vorrang und sind erwünscht. Die Chance auf einen eigenwirtschaftlichen Antrag ist gegeben.